

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

In Umsetzung der EntschlieÙung des Nationalrats vom 15. Dezember 2021 sowie des § 13 Abs. 4 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, werden in dieser Novelle der 2. Tierhaltungsverordnung Bestimmungen zur allgemeinen Sachkunde für die Haltung von Hunden sowie der allgemeinen Sachkunde für die Haltung von Reptilien, Amphibien und bestimmten Papageienvögeln normiert. Außerdem erfolgt eine Anpassung der Mindestanforderungen für die kurzfristige Haltung von Ratten und Mäusen als Futtertiere zum Zwecke der Verfütterung.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 und Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 3 (§ 2a und § 2b):

In § 2a werden nähere Bestimmungen für die Erlangung des Nachweises allgemeiner Sachkunde für die Haltung von Hunden normiert.

In § 2a Abs. 1 werden die Mindestinhalte des gemäß § 13 Abs. 4 TSchG zu absolvierenden Theoriekurses bei Hunden normiert. Darüber hinaus können die Bundesländer weitere Inhalte festlegen. Die in Abs. 1 normierten Inhalte umfassen einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Hundehaltung, Aufklärung über den Aufwand der Hundehaltung und über die Bedürfnisse eines Hundes, wie etwa Haltung, Pflege, Ernährung, Entwicklung und Kosten. Darüber hinaus haben die Kurse die Aufklärung über Herkunft und Qualzucht sowie Kenntnisse zur tiergerechten Ausbildung und zum Verhalten von Hunden zu beinhalten. Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz gemäß § 18a TSchG stellt den Bundesländern einheitliche Vortragsunterlagen zur Verfügung. Diese Unterlagen sind von den Vortragenden verpflichtend zu verwenden. Den Bundesländern steht es frei, neben diesen Vortragsunterlagen auch ergänzende Materialien zu verwenden.

Da die organisatorische Durchführung der Kurse im Rahmen der Vollziehung den Bundesländern obliegt, steht es diesen frei, zu entscheiden, ob Theoriekurse auch online abgehalten werden können und ob eine schriftliche Prüfung über die Inhalte gemäß Abs. 1 zu erfolgen hat. Ebenso obliegt den Bundesländern die Entscheidung, ob und wie oft die Prüfung bei Nichtbestehen wiederholt werden darf. Die Bundesländer haben zumindest bei den Theoriekursen die Möglichkeit, individuell auf die flächendeckende Verfügbarkeit an Vortragenden zu reagieren. Bei der Durchführung von Online-Kursen ist der Ort der Abhaltung des Kurses unerheblich, solange die vortragende Person im jeweiligen Bundeland, in dem der Kurs zu absolvieren ist, von der Landesregierung gemäß Abs. 3 als geeignet namentlich veröffentlicht wurde. Die Bundesländer können im Rahmen des Vollzugsbeirates einheitliche Richtlinien für die Durchführung von Wissensüberprüfungen sowie für mögliche Konsequenzen bei Nichtbestehen erarbeiten.

Die im Theoriekurs vermittelten Inhalte sollen dazu beitragen, dass bereits vor Anschaffung eines Hundes die wichtigsten Informationen und Kenntnisse vermittelt werden. So sollen Spontankäufe, unüberlegte Anschaffungen und die daraus in vielen Fällen resultierende nachfolgende Abgabe von Hunden hintangehalten werden. Zukünftige Hundehalterinnen bzw. Hundehalter werden auf die Herausforderungen bei der Haltung eines Hundes vorbereitet, was zu einem besseren Wohlergehen der Tiere beiträgt.

In Abs. 2 werden die Mindestinhalte der gemäß § 13 Abs. 4 TSchG zu absolvierenden Praxiseinheit normiert. Darüber hinaus können die Bundesländer weitere Inhalte festlegen. Die in Abs. 2 normierten Inhalte umfassen tierschutzkonformes Training, das Verständnis der Körpersprache des Hundes, der richtige Umgang mit dem Hund, wie etwa das Anlegen von Leine und Maulkorb, sowie das Bewältigen von alltäglichen Umwelt- und Stresssituationen. Im Rahmen der Praxiseinheit soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Beziehung des Menschen zu seinem Hund zu prüfen und um wertvolle Tipps für das weitere Zusammenleben zu geben. So können auffällige Hunde bzw. überforderte Halterinnen bzw. Halter erkannt und letztere durch die Trainerinnen bzw. Trainer entsprechend beraten werden. Die Praxiseinheit kann auch in Kleingruppen von bis zu fünf Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer abgehalten werden.

Abs. 3 und 4 nennen die Kriterien für Personen, die zur Durchführung der Theoriekurse und Praxiseinheiten geeignet sind.

Für die Theoriekurse trifft dies insbesondere auf folgenden Personenkreis zu:

1. Personen, die das Gütesiegel „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ führen;
2. Zertifizierte Trainerinnen und Trainer der DogAudit eGen;
3. Aktive Trainerinnen und Trainer des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbands;
4. Aktive Leistungsrichterinnen und Leistungsrichter des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbands, des Österreichischen Kynologenverbands und der Österreichischen Hundesport Union;
5. Tierärztinnen bzw. Tierärzte;
6. Absolventinnen bzw. Absolventen des Universitätslehrgangs „Angewandte Kynologie“; sowie
7. Kontrollorgane gemäß der Tierschutz-Kontrollverordnung (TSchKV), BGBl. II Nr. 492/2004.

Für die Praxiseinheit trifft dies insbesondere auf folgenden Personenkreis zu:

1. Personen, die das Gütesiegel „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ führen;
2. Zertifizierte Trainerinnen und Trainer der DogAudit eGen;
3. Aktive Trainerinnen und Trainer des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbands;
4. Aktive Leistungsrichterinnen und Leistungsrichter des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbands, des Österreichischen Kynologenverbands und der Österreichischen Hundesport Union;
5. Tierärztinnen bzw. Tierärzte, die über eine fachspezifische Zusatzausbildung im Bereich der Verhaltensmedizin verfügen; sowie
6. Absolventinnen bzw. Absolventen des Universitätslehrgangs „Angewandte Kynologie“.

In Abs. 5 werden Ausnahmen von der Absolvierung des Theoriekurses gemäß Abs. 1 sowie der Praxiseinheit gemäß Abs. 2 festgelegt. Personen, die bereits einen Hund halten und dies mit einer Registrierung in der Datenbank gemäß § 24a TSchG belegen können, sind bei Aufnahme eines weiteren Hundes nicht verpflichtet, den Theoriekurs und die Praxiseinheit zu absolvieren. Weitere Ausnahmen bestehen für Personen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Hundes

1. innerhalb der letzten zwei Jahre einen Hund gehalten haben und dies mit einer Registrierung in einer Datenbank gemäß § 24a TSchG belegen können. Diese Haltung muss zumindest einen Zeitraum von zwei Jahren umfasst haben, wobei der Beginn des Zeitraumes auch länger als zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anschaffung, zurückliegen kann. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Aufnahme im Oktober 2026 erfolgen soll, die vorangegangene Hundehaltung im Oktober 2025 beendet wurde und diese länger als zwei Jahre angedauert hat (somit zumindest seit Oktober 2023).

2. keinen Hund halten, jedoch innerhalb der letzten sieben Jahre einen Hund gehalten haben, die Haltung zumindest einen Zeitraum von zwei Jahre umfasst hat (siehe Ausführungen zur 1. Ausnahme) und dies mit einer Registrierung in einer Datenbank gemäß § 24a TSchG belegen können, sofern die Halterin bzw. der Halter nachweislich eine Ausbildung positiv abgeschlossen hat, die spezifische Kenntnisse zu Haltung und Umgang mit Hunden beinhaltet. Dieser Nachweis ist insbesondere durch positive Absolvierung folgender Prüfungen erbracht:

- Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest des Österreichischen Kynologenverbands, der Österreichischen Hundesport Union sowie der Fédération Cynologique Internationale;
- Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde nach der Prüfungsordnung eines Landesjagdverbands oder eine Leistungsprüfung für von der Fédération Cynologique Internationale anerkannte Jagdhunde-Rassegruppen des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbands;
- - Prüfung Hundealltagstauglichkeit des Österreichischen Berufsverbands der Hundetrainer und Verhaltensberater (ÖBdH e.V.) sowie
- Mensch-Hund-Team-Prüfung/BH-VT nach der Prüfungsordnung der DogAudit eGen.

Ausgenommen von der Absolvierung des Theoriekurses gemäß Abs. 1 sowie der Praxiseinheit gemäß Abs. 2 sind darüber hinaus:

- Personen, die das Gütesiegel „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ führen;
- Zertifizierte Trainerinnen und Trainer der DogAudit eGen;
- Aktive Trainerinnen und Trainer des Österreichischen Kynologenverbands, des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbands und der Österreichischen Hundesport Union;

- Aktive Leistungsrichterinnen und Leistungsrichter des Österreichischen Kynologenverbands, des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbands und der Österreichischen Hundesport Union;
- Tierärztinnen bzw. Tierärzte;
- Absolventinnen bzw. Absolventen des Universitätslehrgangs „Angewandte Kynologie“;
- Kontrollorgane gemäß der TSchKV;
- Hundeführerinnen und Hundeführer von Diensthunden im Sinne des § 1 Abs. 1 Diensthunde-Ausbildungsverordnung, (Diensthunde-AusbV), BGBl. II Nr. 494/2004;
- Geprüfte Hundeführerinnen bzw. Hundeführer der Österreichischen Rettungshundebrigade, des Österreichischen Rettungsdienstes-Einsatzorganisation für Rettungshunde, der Rettungshundestaffel des Arbeiter-Samariter-Bundes Österreichs, des Bundesverbandes Rettungshunde Österreich, der Österreichischen Hundewasserrettung, der Suchhundestaffeln des Österreichischen Roten Kreuzes und der Suchhundestaffel der Österreichischen Hundesport-Union;
- Personen, die eine Prüfung gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz (BBG), BGBl. Nr. 283/1990, absolviert haben;
- hinsichtlich der Absolvierung des Theoriekurses: Personen, die bis 30.06.2027 auf Grund einer landesgesetzlichen Regelung einen theoretischen Sachkundenachweis für die Haltung von Hunden erlangt haben und
- hinsichtlich der Absolvierung der Praxiseinheit: Personen, die bis 30.06.2027 auf Grund einer landesgesetzlichen Regelung einen praktischen Sachkundenachweis für die Haltung von Hunden erlangt haben.

Die von der Landesregierung gemäß Abs. 3 und 4 darüber hinaus namentlich veröffentlichten Personen sind ebenfalls von der verpflichtenden Absolvierung des theoretischen Kurses bzw. der praktischen Einheit ausgenommen.

Abs. 7 legt fest, dass sowohl für die Absolvierung des Theoriekurses, als auch für die Absolvierung der Praxiseinheit den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern nach Überprüfung der Identität eine schriftliche Bestätigung durch die Ausbilderin bzw. den Ausbilder auszustellen ist. Aus dieser Bestätigung hat zweifelsfrei der Name der Kursteilnehmerin bzw. des Kursteilnehmers, das Datum des absolvierten Kurses und die Ausbilderin bzw. der Ausbilder hervorzugehen. Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz stellt den Bundesländern einheitliche Muster für die Bestätigung zur Verfügung. Diese Muster sind von den ausbildenden Personen verpflichtend für die Ausstellung der Bestätigung zu verwenden.

Bei online abgehaltenen Theoriekursen hat wie bei Präsenzkursen eine Überprüfung der Identität der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers stattzufinden. In der schriftlichen Bestätigung der absolvierten Praxiseinheit sind außerdem der Name und die Chipnummer des Hundes zu vermerken. Dies bedeutet, dass im Laufe der Praxiseinheit die Chipnummer des Hundes mit einem entsprechenden Lesegerät zu überprüfen ist.

In § 2b Abs. 1 werden die Mindestinhalte des gemäß § 13 Abs. 4 TSchG zu absolvierenden Theoriekurses bei Reptilien, Amphibien und bestimmten Papageienvögeln festgelegt. Darüber hinaus können die Bundesländer weitere Inhalte festlegen. Die in Abs. 1 normierten Inhalte umfassen einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Haltung, Aufklärung über den Aufwand der Haltung und über die Bedürfnisse der Tiere, wie etwa Haltung, Pflege, Ernährung, Entwicklung und Kosten. Der Begriff „Unterkunft“ umfasst Käfige, Terrarien und sonstige Haltungsvorrichtungen, die der Haltung von Tieren dienen. Weiters haben die Kurse die Aufklärung über Herkunft und Qualzucht zu beinhalten. Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz stellt den Bundesländern einheitliche Vortragsunterlagen zur Verfügung. Diese Unterlagen sind von den Vortragenden verpflichtend zu verwenden.

Die im Theoriekurs vermittelten Inhalte sollen dazu beitragen, dass bereits vor Anschaffung der Tiere die wichtigsten Informationen und Kenntnisse vermittelt werden. So sollen Spontankäufe, unüberlegte Anschaffungen und die daraus in vielen Fällen resultierende nachfolgende Abgabe der Tiere hintangehalten werden. Zukünftige Halterinnen bzw. Halter sollen über die umfassenden Bedürfnisse der Tiere aufgeklärt werden, was zu einem besseren Wohlergehen der Tiere beiträgt.

Abs. 2 normiert die Kriterien für Personen, die zur Durchführung der Theoriekurse berechtigt sind. Diese haben auf Grund ihrer Ausbildung und langjährigen praktischen Erfahrung mit jenen Tieren, die vom Kurs umfasst sind, das notwendige Wissen zur Abhaltung der theoretischen Ausbildungskurse erworben. Fachlich einschlägig sind hier etwa die Studien Biologie, Zoologie, Veterinärmedizin oder Ökologie sowie Ausbildungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 3 und 4 der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung (TSch-SV), BGBl. II Nr. 139/2018. Das Kriterium der praktischen Erfahrung ist etwa bei Tierärztinnen bzw. Tierärzten,

Tierpflegerinnen bzw. Tierpflegern, Tierheimmitarbeiterinnen bzw. Tierheimmitarbeitern oder Zoofachhändlerinnen bzw. Zoofachhändlern erfüllt, wenn diese im Rahmen einer langjährigen Tätigkeit Erfahrung im Umgang mit den vom Kurs umfassten Tiere nachweisen können. In Abs. 3 werden Ausnahmen der Absolvierung des Theoriekurses nach Abs. 1 festgelegt. All jene Personen, die bereits Reptilien, Amphibien oder Papageienvögel halten und dies mit einer Wildtiermeldung gemäß § 25 Abs. 1 TSchG nachweisen können, sind bei Aufnahme von weiteren Reptilien, Amphibien oder Papageienvögeln von der Pflicht zur Absolvierung des Theoriekurses ausgenommen. Ausgenommen sind auch jene Personen, die bei Aufnahme eines dieser Tiere zwar keine Reptilien, Amphibien oder Papageienvögel halten, jedoch innerhalb der letzten zwei Jahre gehalten haben und dies mit einer Wildtiermeldung gemäß § 25 Abs. 1 TSchG belegen können. Die vorangegangene Haltung muss dabei zumindest einen Zeitraum von zwei Jahren umfasst haben, wobei der Beginn des Zeitraumes auch länger als zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Neuanschaffung, zurückliegen kann. Ebenso ausgenommen sind:

- Tierärztinnen bzw. Tierärzte;
- Personen, die eine Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tierpfleger entsprechend der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Tierpfleger (Tierpfleger-Ausbildungsordnung), BGBl. II Nr. 64/1997 absolviert haben;
- Tierheimmitarbeiterinnen bzw. Tierheimmitarbeiter und Zoofachhändlerinnen bzw. Zoofachhändler mit Ausbildungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 3 und 4 der TSch-SV;
- Sonstige Personen, die gemäß Abs. 2 zur Ausbildung der Kurse von der jeweils zuständigen Landesregierung ermächtigt sind und
- Personen, die auf Grund einer landesgesetzlichen Regelung bis 30.06.2027 einen theoretischen Sachkundenachweis für die Haltung von Reptilien, Amphibien oder Papageienvögel erlangt haben.

Da die organisatorische Durchführung der Kurse im Rahmen der Vollziehung den Bundesländern obliegt, steht es diesen frei, zu entscheiden, ob Theoriekurse auch online abgehalten werden können und ob eine schriftliche Prüfung über die Inhalte gemäß Abs. 1 zu erfolgen hat. Ebenso obliegt den Bundesländern die Entscheidung, ob und wie oft die Prüfung bei Nichtbestehen wiederholt werden darf. Die Bundesländer haben zumindest bei den Theoriekursen die Möglichkeit, individuell auf die flächendeckende Verfügbarkeit an Vortragenden zu reagieren. Bei der Durchführung von Online-Kursen ist der Ort der Abhaltung des Kurses unerheblich, solange die vortragende Person im jeweiligen Bundesland, in dem der Kurs zu absolvieren ist, von der Landesregierung gemäß Abs. 3 als geeignet namentlich veröffentlicht wurde. Die Bundesländer können im Rahmen des Vollzugsbeirates einheitliche Richtlinien für die Durchführung von Wissensüberprüfungen sowie für mögliche Konsequenzen bei Nichtbestehen erarbeiten.

Abs. 4 legt fest, dass durch die Ausbilderinnen bzw. Ausbilder nach Absolvierung des theoretischen Kurses und der Überprüfung der Identität den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eine schriftliche Bestätigung auszustellen ist. Aus dieser Bestätigung hat zweifelsfrei der Name der Kursteilnehmerin bzw. des Kursteilnehmers, das Datum des absolvierten Kurses und die Ausbilderin bzw. der Ausbilder hervorzugehen. Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz stellt den Bundesländern einheitliche Muster für die Bestätigung zur Verfügung. Diese Muster sind von den Vortragenden verpflichtend für die Ausstellung der Bestätigung zu verwenden. Den Bundesländern steht es frei, neben diesen Vortragsunterlagen auch ergänzende Materialien zu verwenden.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 5):

Die Formulierung soll zur Präzisierung beitragen, da die verschiedenen Arten unterschiedliche Anforderungen an die Be- und Entlüftung stellen.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 8):

Die neue Formulierung verdeutlicht, dass bei der Haltung von Reptilien die jahreszeitlichen Verhältnisse der Herkunftsbiotope zu berücksichtigen sind. Diese spiegeln sich unter anderem in der Beleuchtungsstärke, Beleuchtungsdauer sowie Luft- und Bodensubstratfeuchtigkeit wider.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 4):

Die eingefügten Worte präzisieren, dass es sich bei den Parametern um physikalische und chemische Parameter des Wassers handelt, in dem die Fische gehalten werden.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 6):

Regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 8 (§ 12 Abs. 1):

Ein Rechtschreibfehler wird korrigiert.

Zu Z 9 (Anlage 1 Punkt 3.1. Abs. 5):

Der letzte Satz entfällt, da dieser bereits in Abs. 1 enthalten ist.

Zu Z 10 (Anlage 1 Punkt 3.4. Abs. 5):

Hier wird klargestellt, dass bei Zurverfügungstellung eines Laufrads, dieses verletzungssicher und an die Größe des Tieres angepasst zu sein hat. Da die Größe der gehaltenen Nagetiere variieren kann, ist für die individuelle Berechnung der Größe des Laufrads folgende Formel heranzuziehen: Durchmesser des Laufrades = 2-mal Länge des Tieres (Quelle: www.tierschutzkonform.at).

Zu Z 11 (Anlage 1 Punkt 5.):

Die dargestellten Haltungsbedingungen sind jedenfalls nur für eine kurzfristige Haltung bis zur Verfütterung zulässig. Die aufgenommene Regelung legt detaillierte Haltungsanforderungen in Bezug auf das Gewicht der Mäuse und Ratten fest. Die Vorgaben orientieren sich an den internationalen Richtlinien für Labortiere und stellen Mindestanforderungen für die kurzfristige (maximal 28 Tage) Haltung von Ratten (*Rattus*) und Mäusen (*Mus*) als Futtertiere zum Zwecke der Verfütterung dar.

Eine entsprechend tiefe Einstreu bietet die Möglichkeit für artspezifisches Verhalten, wie etwa graben, verstecken und schlafen. Die Tiere dürfen nicht einzeln gehalten werden, da dies nicht ihrer natürlichen Lebensweise entspricht.

Die festgelegten Käfiggrößen ergeben sich aus den Euronormen für die handelsüblichen Makrolonkäfige.

Zu Z 12 (Anlage 1 Punkt 7.10.5. Abs. 3):

Auf Anregung der Tierschutzombudspersonen wurde diese Änderung vorgenommen.

Zu Z 13 (Anlage 1 Punkt 7.10.6. Abs. 4):

Auf Anregung der Tierschutzombudspersonen soll die Bestimmung so umformuliert werden, dass die Verpflichtung zur Haltung in Rudeln bzw. paarweise deutlicher zum Vorschein kommt.

Zu Z 14 bis 20 (Punkt 11.2.1 der Anlage 2, Punkt 1.1. Abs. 2 der Anlage 3, Punkt 1.2.10. der Anlage 3, Punkt 1.2.14. der Anlage 3, Punkt 1.2.30. der Anlage 3, Punkt 2.2.36 der Anlage 3 und Punkt 2.2.53. der Anlage 3):

Rechtschreibfehler werden korrigiert und terminologische Anpassungen.